

Zehntausende von rechtswidrigen Todesurteilen sowie zahllose andere Terrorurteile erwirkten, verbündeten oder vollstreckten, sondern auch jene, die auf Kathedern, in Lehrbüchern und Kommentaren dafür den geistigen Nährboden bereiteten. „Kaum eine Untat der Nazis, die während deren Herrschaft nicht als ‚höchstes Recht‘ gepriesen und nach dem Krieg von denselben Juristen mit ebenso abenteuerlichen Rechtskonstruktionen als ‚vertretbar‘ oder gar ‚rechtlich geboten‘ dargestellt wurde“ (S. 75 L). Erinnert sei hier vor allem an folgende Aspekte:

1. Der Nazistaat konnte verschiedentlich auf Theorien zurückgreifen, mit denen konservative Hochschullehrer bereits in der Weimarer Republik der Erosion des Rechts den Boden bereitet hatten. So führte die schon damals zu verzeichnende Auflösung der Tatbestände durch verschwommene Auslegungslehren geradewegs zu Carl Schmitts Forderung von 1934: „Jede Auslegung muß eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.“⁷

2* An solchen nazistischen Konstruktionen hatten zahlreiche Rechtswissenschaftler Anteil. Ingo Müller erwähnt in diesem Zusammenhang manchen, dessen Name zuweilen noch heute von bürgerlichen Rechtstheoretikern achtungsvoll genannt wird, so beispielsweise

— Georg Dahm, der „den mutigen Verzicht auf alle tatbestandlichen Abgrenzungen“⁸ feierte;

— Johannes Nagler, der zumindest partiell die Nazis noch übertrumpfen und selbst „die fahrlässige Beihilfe zum Landesverrat“ hart bestraft wissen wollte⁹;

— Wilhelm Sauer, der vorschlug, Hitler als „eine Lichtgestalt und einen Helden zu verherrlichen“.^{10 11}

• Mit aus der Nazi-Phraseologie übernommenen oder diese bereichernden irrationalen Thesen trugen solche Hochschullehrer dazu bei, jenen Geist der Aufklärung aus der deutschen Rechtswissenschaft zu vertreiben, den u. a. jene 120 Hochschullehrer verkörperten (das war nahezu ein Drittel der insgesamt 378 deutschen Rechtswissenschaftler), die 1933 zwangsemeritiert wurden.

3. An die Stelle zivilisatorischen Fortschritts traten nunmehr fanatische Bekenntnisse zu „Führertum“, „völkischer Ordnung“, „Rassismus“, „Lebensraum“ und der „Ausmerzungen Minderwertiger“. Wie Ingo Müller zu Recht betont, war es „vor allem das Verdienst der Strafrechtswissenschaft, die längst eine Strafrechtstheorie und allerlei methodisches Rüstzeug entwickelt hatte, die die Neuformulierung des Strafgesetzes (hier: § 2 StGB — D.Verf.) eigentlich überflüssig machten“ (S. 82).¹¹

Mit Hilfe demagogischer Phrasen, die die gesellschaftliche Funktion des Rechts vernebelten¹², wurde das imperialistische Aggressionsprogramm des Nazismus mit allen seinen menschenrechtsfeindlichen Konsequenzen theoretisch gerechtfertigt. Wenn nazistische Rechtswissenschaftler von „materieller Gerechtigkeit“ sprachen, ging es ihnen in Wahrheit um die Eliminierung aller, die dem nach innen und außen zutiefst barbarischen Herrschaftssystem — aus welchen Gründen auch immer — im Wege standen. Ihnen wurde im Gefolge des antikommunistischen und rassistischen Feldzuges der Nazis nicht nur jede Menschenwürde, sondern schließlich selbst das fundamentale Menschenrecht auf Leben abgesprochen. Die „moralische Aufladung der Tatbestände“ im NS-Strafrecht war nichts anderes als der Versuch einer juristischen Legitimation der Perversion der Moral. Sie führte letztlich dazu, mit Hilfe der „Tatertypenlehre“ jeden Mißliebigen als „Volksschädling“ zu selektieren und in einer Vielzahl von Fällen zu liquidieren.

Gewiß wäre es abwegig, Nuancen zu übersehen, die es nach 1933 zwischen einzelnen Hochschullehrern gab, so etwa die Kontroverse zwischen Eduard Kohlrausch und dem nach der Machtübergabe an den deutschen Faschismus aus Wien herbeigeeilten glühenden Hitler-Verehrer Wenzeslaus Gleispach.¹³ Nicht alle Gelehrten folgten vorbehaltlos dem Aktivismus der sog. Kieler Schule. An der dortigen Universität konzentrierten sich bekanntlich besonders aggressive nazistische Rechtstheoretiker. Gleichwohl wäre es verfehlt, diesen Schulenstreit überzubewerten.¹⁴ Feststeht: Die Rechtsfakultäten der deutschen Universitäten wurden schnell weitestgehend von nazistischen Vertretern beherrscht. Von den

Professoren des Jahres 1939 hatten zwei Drittel ihre Ernennung nach dem 30. Januar 1933 erlangt (S. 77).

Diesem zügigen Nazi-Einmarsch in die Jurisprudenz und die Justizpraxis der 30er Jahre stellt Ingo Müller die Nachkriegsentwicklung in der BRD gegenüber: „So willig die Ordinarien dem nationalsozialistischen Ungeist die Universitäten geöffnet hatten, so sehr sperrten sie sich nun gegen alle demokratischen Einflüsse“ (S. 237). Die Lehrstühle der Universitäten blieben von NS-Rechtswahrern beherrscht, was bald auch wieder auf, die Verhandlungssäle und Amtsstuben der Justiz zutraf. „Bereits 1948/49 waren 30 Prozent der Gerichtspräsidenten und 80 bis 90-Prozent der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone wieder ehemalige NSDAP-Mitglieder“^{15 16}, die tatkräftig darauf hinwirkten, auch die fanatischsten und blutbeflecktesten Angehörigen der faschistischen Ausnahmejustiz ihrer Verantwortung zu entziehen.

Angesichts dieser personellen Kontinuität nimmt es nicht wunder, daß Karl-Heinz Ottersbach, ehemaliger Ankläger am Sondergericht Kattowitz, bald wieder in Niedersachsen Kommunisten verfolgen und ihnen Vorhalten durfte: „Aus Ihrer Inhaftierung in den Jahren 1933 bis 1945 haben Sie nichts gelernt“ (S. 217). Eben dieser Ottersbach trägt — was Ingo Müller wohl unbekannt war — Mitverantwortung, daß mehrere Nazis, die als Arbeitermörder in der berüchtigten Köpenicker Blutwoche mitgewirkt hatten, weder an die DDR ausgeliefert noch in der BRD vor Gericht gestellt wurden.¹⁰

In diesem Zusammenhang wird der Betrachter aus der DDR neben einigen peripheren Ungenauigkeiten¹⁷ vor allem einen Mangel des Buches von Ingo Müller nicht übersehen. Die enormen, seit Jahrzehnten währenden Anstrengungen der Deutschen Demokratischen Republik, mit Strafverfolgungsersuchen, Strafanzeigen und umfangreichen, im Wege der Rechtshilfe westlichen Justizbehörden in des Wortes wahrster Bedeutung ins Haus getragenen Beweisen auch dort eine gerechte Ahndung der nazistischen Justizverbrechen herbeizuführen, werden — soweit überhaupt — nur ganz beiläufig erwähnt. Gerade die aus den Archiven sozialistischer Staaten stammenden Dokumente haben gemeinsam mit den Aussagen von Tatzeugen aber ganz entscheidend dazu beigetragen, daß heute zutiefst berechtigt festgestellt werden kann: Die in der BRD und in Berlin (West) unterbliebene justitielle Ahndung der von Nazi-Richtern und -Staatsanwälten verübten Verbrechen ist nicht an Beweisnot, sondern ausschließlich am jahrzehntelang fehlenden Verfolgungswillen gescheitert.

7 C. Schmitt, „Nationalsozialismus und Rechtsstaat“, Juristische Wochenschrift 1934, S. 713.

8 G. Dahm, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Reihe 1, Berlin 1935 S. 24.

9 Goldammers Archiv für Strafrecht, Bd. 103 (1933), S. XXXIV.

10 Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. XXVII (1933), S. 13.

11 Vgl. dazu auch die Kritik von W. NauCke, „Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbotes 1935“, in: NS-Recht in historischer Perspektive, München/Wien 1981, S. 71 ff., und von E. Raabofsky/G. Oberkofler, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz, Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege, Wien/München/Zürich 1985, S. 101 ff.

12 So beispielsweise E. Schwinge/L. Zimmerl (Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht, Bonn 1937, S. 92): „Höchster und letzter Wert und damit die Grundlage jedes deutschen Rechtssystems ist die inhaltsereifüllte Idee der Blutsverwandtschaft des deutschen Volkes.“

13 Vgl. dazu NJ 1985, Heft 1, S. 14 ff.

14 Vgl. dazu W. NauCke, a. a. O., S. 75 f.; K. Marxen, „Die strafrechtsphilosophische Begründung der Straftatlehre im Nationalsozialismus“, in: Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Beiheft Nr. 18 des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie, Wiesbaden 1983, S. 55 ff. (62).

15 Vgl. B. Diestelkamp, „Rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme der Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland“, in: Juristische Schulung, München 1981, S. 492.

16 Vgl. J. Streit, „Nazi- und Kriegsverbrechen verjähren nicht“, in: Einheit 1979, Heft 4, S. 422 ff.

17 So hat Ingo Müller beispielsweise den territorialen Anwendungsbereich des „Nacht-und-Nebel-Erlasses“ vom 7. Dezember ungenau dargestellt (S. 175). Derartige Verhaftungen, deren Opfer „bei Nacht und Nebel“ verschwanden, so daß ihr Schicksal zum Teil bis heute nicht aufgeklärt werden konnte, praktizierten die Nazis nicht „vorwiegend“, sondern ausschließlich in Belgien, Norwegen, den Niederlanden und den besetzten Gebieten Frankreichs. In der UdSSR, in Polen, der CSR sowie in Südosteuropa verzichteten die NS-Machthaber in analogen Fällen auf gerichtsförmige Verfahren. Dort exekutierte man entweder sofort oder setzte aus Gestapo-Offizieren bestehende „polizeiliche Standgerichte“ ein, die binnen weniger Minuten Serien von Todesurteilen fällten, zu den Verbrechen im Rahmen des „Nacht-und-Nebel-Erlasses“ vgl. auch P. A. Steiniger/K. Leszczyński (Hrsg.), a. a. O., S. 173 ff.